

Das Wichtigste zum Überholen



Wenn die Führerscheinprüfung schon etwas länger her ist, stellt sich immer wieder die Frage, wie die eine oder andere Regelung im Straßenverkehr lautet. Deshalb klärt das Team der Fahrschule Eggerl an dieser Stelle wöchentlich über Verkehrsregeln und -Mythen auf. Heute geht es um die grundsätzlichen Vorschriften beim Überholen.

Die Experten der Fahrschule Eggerl:

>>Das Überholen ist immer verboten, wenn die Verkehrslage unklar ist. Wenn man also nicht sicherstellen kann, dass aus dem Überholvorgang keine Behinderung oder Gefährdung anderer entsteht, darf niemals überholt werden. Besonders im Bereich von Kreuzungen und ähnlichem ist das fast immer der Fall. Zwei Verkehrszeichen können außerdem das Überholen verbieten:

Das Zeichen 276 „Überholverbot für Kraftfahrzeuge aller Art“ verbietet das Überholen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen. Das heißt, dass PKW, LKW, landwirtschaftliche Fahrzeuge und ähnliches unter keinen Umständen überholt werden dürfen. Einspurige Fahrzeuge dürfen jedoch weiterhin unter der gebotenen Vorsicht überholt werden. Ein Mopedfahrer dürfte also niemals ein Auto überholen, das Auto aber weiterhin das Moped (sofern keine Fahrstreifenbegrenzung u.ä. überfahren wird).



Das Zeichen 277 „Überholverbot für Kraftfahrzeuge (mit einer zulässigen Gesamtmasse) über 3,5 t“ verbietet es allen Fahrzeugen, deren zulässige Gesamtmasse über 3,5 Tonnen liegt, das Überholen aller anderen Kraftfahrzeuge. Zur zulässigen Gesamtmasse zählt dabei auch der Anhänger. PKW und Omnibusse sind vom Überholverbot ausgenommen.

Grundsätzlich ist laut StVO immer links zu überholen. Welche Strafen beim Rechtsüberholen drohen und unter welchen Umständen es sogar erlaubt ist, erfahren Sie im nächsten Verkehrstipp in der kommenden Woche.<<

Fahrschule Eggerl:

Wasserburg | Edling | Pfaffing | Rott |
Albaching | Grafing | Aßling



Hofstatt 15, 83512 Wasserburg

08071/9206219

info@fahrschule-eggerl.de